jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/7/11 6Ob603/85, 1Ob146/16a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.07.1985

Norm

ABGB §904 IV
ZPO §405 DIIIa4
ZPO §405 DIIIb

Rechtssatz

Der richterlichen Rechtsgestaltung nach § 904 dritter Satz ABGB steht nicht entgegen, dass die Klägerin bloß Leistung binnen 14 Tagen begehrt hat; dieses Leistungsbegehren enthält als Minus jedenfalls auch das Begehren auf Ratenzahlung.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 603/85
  Entscheidungstext OGH 11.07.1985 6 Ob 603/85
- 1 Ob 146/16a
  Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 146/16a
  Vgl aber; Beisatz: Dies ist aber mit Schadenersatzforderungen für künftige periodisch eintretende Schäden nicht vergleichbar, die regelmäßig nur in Form einer Rente zustehen. (T1); Veröff: SZ 2016/126

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0017645

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at